

**Satzung**  
**über die Festlegung von abweichenden Herstellungsmerkmalen**  
**für die Erschließungsstraße „Am Trinkborn“**  
**in der Ortsgemeinde Bleialf**

**vom 20.09.2017**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Ortsgemeinde Bleialf vom 19.12.1999 (EBS) hat der Ortsgemeinderat in der Sitzung am 20.09.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Abweichend von § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Ortsgemeinde Bleialf gilt die Erschließungsstraße „Am Trinkborn“ (ab Einmündung Bahnhofstraße/L1 bis zum Beginn des Grundstückes Gemarkung Bleialf, Flur 1, Flurstück Nr. 120) wie folgt hergestellt:

- Herstellung wie in § 8 Abs. 1 EBS, jedoch ohne Gehwege und Straßenbegleitgrün

Bleialf, den 20.09.2017

**gez.**

\_\_\_\_\_  
Edith Baur  
Ortsbürgermeisterin

Siegel

*Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn*

*1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*

*oder*

*2. vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*